



MICROSITE LEHRER WERDEN > BEWERBUNG UND EINSTELLUNG

Beschäftigungsarten

Stand: 28.01.2026



→ [www.km.bayern.de / bewerbung-und-einstellung / beschaefigungsarten](http://www.km.bayern.de/bewerbung-und-einstellung/beschaefigungsarten)

Inhaltsverzeichnis

Beschäftigungsarten	3
Einstellung im Beamtenverhältnis	3
Supervertrag	5
Unbefristetes Vertragsverhältnis	5
Voraussetzungen für eine Festeinstellung	6
Befristete Anstellungsmöglichkeiten	6

Beschäftigungsarten



Der Freistaat Bayern beschäftigt über 100.000 Lehrkräfte ©JenkoAtaman – stock.adobe.com

Im bayerischen (staatlichen) Schuldienst bestehen eine Vielzahl an Beschäftigungsmöglichkeiten: Doch neben der Verbeamtung auf Grundlage einer Planstelle bzw. eines Supervtrags ist auch die Anstellung in einem unbefristeten Vertragsverhältnis oder aber in einer befristeten Tätigkeit möglich.

Die unterschiedlichen Beschäftigungsarten sowie Begrifflichkeiten hinsichtlich der Einstellung in den Staatsdienst werden nachfolgend erläutert.

Schulartsspezifische Details zum Bewerbungs- und Einstellungsverfahren sind unter **→ Bewerbung und Einstellung** <https://www.km.bayern.de/bewerbung-und-einstellung> zusammengestellt.

Festeinstellung als Lehrkraft

Für die **Festeinstellung** in den bayerischen staatlichen Schuldienst werden die jährlich benötigten Stellen im Staatshaushalt ermittelt und zur Verfügung gestellt (= Planstellen).

Die Festeinstellung erfolgt grundsätzlich im **Beamtenverhältnis**. Denkbar ist aber auch die vorherige Vergabe eines sog. **Supervertrags** oder eine **unbefristete Anstellung**.

Einstellung im Beamtenverhältnis

Die **Einstellung auf Planstelle** erfolgt grundsätzlich unter Berufung in das **Beamtenverhältnis** (zunächst: Beamter/Beamtin auf Probe; nach Ablauf der Probezeit: Verbeamtung auf Lebenszeit).

Leistungsprinzip/Einstellungsnote

Die Bayerische Verfassung sowie das [Beamtensstatusgesetz](#)

https://www.gesetze-im-internet.de/beamtstg/_9.html schreiben zwingend vor, dass die **Vergabe öffentlicher Ämter** in der gesamten Staatsverwaltung nach dem **Leistungsprinzip**, d. h. nach der in der Anstellungsprüfung erzielten Note bzw. bei außerbayerischen Bewerberinnen und Bewerbern der festgesetzten Vergleichsnote erfolgen muss. Die Anstellung von Lehrkräften erfolgt demnach **ausschließlich nach der erzielten Note**.

Die **Einstellungsnoten** für das jeweilige Schuljahr ergeben sich durch die Gegenüberstellung der zur Verfügung stehenden Einstellungsmöglichkeiten mit den vorhandenen Bewerberinnen und Bewerbern. Die Einstellungsmöglichkeiten wiederum ergeben sich nicht nur durch die ausscheidenden Lehrkräfte (Ruhestände, Entlassungen, etc.), vielmehr sind hierbei auch Veränderungen bei der Beurlaubung und der Teilzeit von bereits dauerhaft im staatlichen Schuldienst beschäftigten Lehrkräften zu berücksichtigen, sodass die Einstellungsmöglichkeiten jährlichen Schwankungen unterliegen können.

Voraussetzungen für die Verbeamtung

Neben den genannten notenmäßigen Voraussetzungen müssen in jedem Fall aber auch die **laufbahnrechtlichen und sonstigen Voraussetzungen** für eine Übernahme in das Beamtenverhältnis gegeben sein:

Beamtenrechtliche Voraussetzungen

Die beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfüllt, wer

- für die Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit uneingeschränkt **gesundheitlich geeignet** ist,
- das **45. Lebensjahr noch nicht vollendet** hat,
- die Gewähr bietet, dass er jederzeit für die **freiheitlich demokratische Grundordnung** eintritt,
- Deutsche oder Deutsche im Sinne des Artikel 116 Grundgesetz oder Staatsbürger eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraums, eines Drittstaates, dem Deutschland und die Europäische Union vertraglich einen entsprechenden Anspruch auf Anerkennung von Berufsqualifikationen eingeräumt haben, ist und

- die **Voraussetzungen hinsichtlich Eignung, Befähigung und Leistung** erfüllt (z. B. Besitz der nach dem Leistungslaufbahngesetz erforderlichen Vorbildung, Erreichen einer bestimmten Gesamtprüfungsnote). Als Vorbildung ist die Lehrbefähigung für das jeweilige Lehramt oder eine vom Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus als gleichwertig anerkannte Lehrbefähigung erforderlich.

Supervertrag

Ein sogenannter „Supervertrag“ ist **ein auf bis zu zwei Jahre** befristeter Arbeitsvertrag mit der **Zusicherung**, dass der Bewerber bzw. die Bewerberin spätestens nach Ablauf des Zeitvertrags in das **Beamtenverhältnis auf Probe** berufen wird.

Der Bewerber bzw. die Bewerberin muss aber bereits zum Zeitpunkt des Abschlusses des Arbeitsvertrages die beamtenrechtlichen Voraussetzungen (siehe oben) erfüllen.

Es besteht **Sozialversicherungspflicht** mit Ausnahme der gesetzlichen Rentenversicherung.

Beim Wechsel von einem Arbeitsvertrag in das Beamtenverhältnis verbleibt der Bewerber bzw. die Bewerberin am bisherigen Dienstort, es sei denn er kann auf eigenen Wunsch hin im Rahmen der Möglichkeiten (Bedarf am Wunschort, soziale Dringlichkeit) versetzt werden.

Unbefristetes Vertragsverhältnis

Mit einem Arbeitsvertrag auf unbestimmte Zeit werden die Lehrkräfte eingestellt, welche die **Lehrbefähigung** für das jeweilige Lehramt besitzen, aber die beamtenrechtlichen Voraussetzungen hinsichtlich der gesundheitlichen Eignung, der Staatsangehörigkeit oder des Lebensalters **nicht erfüllen** bzw. wenn die zur Verfügung stehenden Planstellen bzw. Superverträge bereits (nach der Gesamtprüfungsnote) vergeben sind. Es ist jedoch weiterhin das Ziel der Staatsregierung, Lehrerinnen und Lehrer in das Beamtenverhältnis zu übernehmen.

Es besteht **volle Sozialversicherungspflicht** (Arbeitslosen-, Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung) und Beitragspflicht zur Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL). Nähere Informationen können Sie unter www.vbl.de abrufen.

Bei Lehrkräften, die die beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfüllen, jedoch auf Grund der Stellensituation und der Gesamtprüfungsnote lediglich mit einem unbefristeten Arbeitsvertrag eingestellt werden konnten, wird jährlich **automatisch** im Rahmen der Neueinstellung geprüft, ob eine **Übernahme** in ein günstigeres Beschäftigungsverhältnis

(Planstelle, Arbeitsvertrag mit Zusicherung auf Verbeamtung) möglich ist. Eine erneute Bewerbung um ein günstigeres Beschäftigungsverhältnis ist nicht erforderlich.

Voraussetzungen für eine Festeinstellung

Für die **Festeinstellung** auf Planstelle kommen grundsätzlich nur Lehrkräfte in Frage, die eine in Bayern anerkannte **Lehramtsbefähigung** für die jeweilige Schulart vorweisen können.

Diese Qualifikation erhalten Lehrkräfte durch

- ein → [Lehramtsstudium und den anschließenden Vorbereitungsdienst](https://www.km.bayern.de/studium-und-vorbereitungsdienst)
<https://www.km.bayern.de/studium-und-vorbereitungsdienst>
- die → [Anerkennung einer Lehramtsqualifikation](https://www.km.bayern.de/bewerbung-und-einstellung/wechsel-nach-bayern)
<https://www.km.bayern.de/bewerbung-und-einstellung/wechsel-nach-bayern> (z.B. aus einem anderen Bundesland oder dem Ausland)
- die Teilnahme an einer → [Sondermaßnahme](https://www.km.bayern.de/quereinstieg-und-sondermassnahmen)
<https://www.km.bayern.de/quereinstieg-und-sondermassnahmen> .

Informieren Sie sich jetzt über das → [Bewerbungs- und Einstellungsverfahren](https://www.km.bayern.de/bewerbung-und-einstellung/einstellungsverfahren)

<https://www.km.bayern.de/bewerbung-und-einstellung/einstellungsverfahren> !

Befristete Anstellungsmöglichkeiten als Lehrkraft

Aushilfsnehmer kommen an den bayerischen Schulen bei kurzfristig auftretendem **Vertretungsbedarf sowie zur Unterstützung** zum Einsatz – etwa wenn eine Stammllehrkraft vertreten werden muss, die bspw. wegen längerer Krankheit ausfällt oder sich in Elternzeit befindet.

Sie schließen meist einen **befristeten Vertrag** für die Dauer des Ausfalls der betreffenden Stammllehrkraft oder über einen bestimmten Zeitraum (ggf. auch ein ganzes Schuljahr) ab und sind in der Regel nur an einer Schule tätig. Es sind **verschiedene Tätigkeitsarten** denkbar, beispielsweise

- als **Vertretungslehrkraft** (eigenverantwortliches Unterrichten),
- **Unterstützungskraft** (zur Förderung von Schülerinnen und Schülern beim Aufholen pandemiebedingter Lernrückstände) oder
- Lehrkraft in einer **Deutschklasse** oder einem **DeutschPlus-Kurs** (Sprachförderklassen).

Informieren Sie sich über aktuelle Stellen oder erfragen Sie Aushilfsbedarfe direkt an Schulen in Ihrer Nähe:



Aushilfsnehmer und Vertretungskräfte

Auf der Webseite des Staatsministeriums finden sich sowohl eine Stellenbörse wie auch die Möglichkeit, sich im Portal für Aushilfsnehmer zu registrieren.

<https://www.km.bayern.de/aktuelle-stellen/aushilfsnehmer-vertretungskraefte>

Schulsuche:

Nutzen Sie unsere umfangreiche Schulsuche unter folgender Adresse:

www.km.bayern.de/schulsuche